

Pflanzgarten-Reglement

1 Allgemeines

- 1.1 Die Pflanzgärten werden ausschliesslich Einwohnerinnen und Einwohnern von Oberentfelden zur Bepflanzung und Erholung zur Verfügung gestellt. Für Vermietung und Fragen ist die Bauverwaltung zuständig. Die Unterverpachtung an Dritte ist nicht gestattet. *Vergabestelle/Unterverpachtung*
- 1.2 Auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Festlärm und lärmige Arbeiten sind auf das Minimum zu beschränken. Ab 20.00 Uhr sowie an sämtlichen Sonn- und Feiertagen ist jeglicher Lärm zu vermeiden. Beim Grillieren ist auf die Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. *Lärm- u. Geruchs immissionen*
- 1.3 Das Ablagern von Bauschutt, Sperrgut oder anderen Abfällen auf den Pflanzlandparzellen ist verboten. Die Grünabfälle sollen wenn möglich kompostiert werden. Der Standort des Komposthaufens soll so gewählt werden, dass die Nachbarn durch den Geruch nicht belästigt werden. An bestimmten Sammelplätzen können Grünabfälle zur Abfuhr bereitgestellt werden. *Abfälle/Grünabfall*
- 1.4 Mottfeuer und das Verbrennen von behandeltem Holz, Spanplatten und Abfall jeglicher Art sind verboten. *Mottfeuer/Verbrennen von Abfällen*
- 1.5 Die Haltung von Tieren auf den Bündten ist verboten. Hunde sind an der Leine zu führen. *Tierhaltung*
- 1.6 Die Wasserentnahmestellen stehen allen Pächterinnen und Pächtern ausschliesslich zur Nutzung im eigenen Pflanzgarten zur Verfügung. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. *Wasserentnahmestellen*
- 1.7 Um Kinder nicht zu gefährden, müssen Wasser-Auffangfässer mindestens 60 Zentimeter über den Boden herausragen und mit einem Deckel oder Gitter abgedeckt sein. *Wasser-Auffangfässer*
- 1.8 Längeres Parkieren von Autos entlang dem Neulandweg ist verboten. Es stehen Parkplätze bei der Sportanlage Schützenrain zur Verfügung. *Parkieren*

2 Gestaltung und Bepflanzung

- 2.1 Die Pflanzgärten und die Wege sind stets in Ordnung zu halten. Wiesen und Rasenflächen sind auf ein Minimum zu beschränken. Mindestens zwei Drittel des Gartens müssen bepflanzt sein. *Ordnung*

- 2.2 Die Düngung hat vorwiegend mit eigenem Kompost zu erfolgen. Der Einsatz von Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist auf ein Minimum zu beschränken. *Düngung*
- 2.3 Auf beiden Seiten der Pflanzgärten ist ein Fussweg offen zu halten, der ein Passieren mit einem Handwagen ermöglicht. *Fussweg*
- 2.4 Grenzsteine dürfen nicht entfernt werden. *Grenzsteine*
- 3 Bauten**
- 3.1 Das Erstellen von Bauten auf den Bündten ist unter folgenden Auflagen erlaubt: *Zulässige Bauten*
- a) Die Gesamtfläche aller Bauten auf einer Parzelle darf 15 m² nicht übersteigen.
- b) Für das Gartenhaus gelten folgende Höchstmasse:
- | | |
|----------------------------|-------------------|
| Fläche Haus | 10 m ² |
| Fläche gedeckter Sitzplatz | 5 m ² |
| Firsthöhe | 2.80 m |
- c) Für den Bau dürfen nur Holz, Eternit, Ziegel und Dachpappe verwendet werden. Mauerwerk über den Fundamenten und begehbare Keller sind nicht erlaubt.
- 3.2 Sämtliche Bauvorhaben (auch An- und Umbauten) sind vor deren Realisierung mittels einer Skizze und den genauen Massangaben der Bauverwaltung zur Genehmigung einzureichen. *Genehmigung*
- 3.3 Gewächshäuser müssen nach der Erntezeit, d.h. spätestens Ende Oktober, wieder entfernt werden. Stabile Holztraggerippe können stehengelassen werden. Feste Gewächshäuser sind erlaubt, werden aber der Gesamtfläche der Bauten gemäss Punkt 3.1 angerechnet. *Gewächshäuser*
- 3.4 Für sämtliche vor dem 1. September 1998 erstellte Bauten gilt die Besitzstandsgarantie, d.h. zu grosse Bauten dürfen in ihrer Grösse belassen werden. Später erfolgte Bauten (auch An- und Umbauten) unterstehen allerdings den Vorschriften dieses Reglementes. *Besitzstands-garantie*

4 Auflösung des Pachtverhältnisses

- 4.1 Bei Abgabe des Gartens ist die Bauverwaltung schriftlich zu informieren. Der Pflanzgarten muss bis zum Abgabetermin geräumt und umgegraben werden. Alle Bauten sind zu entfernen. Vorbehalten bleiben spezielle Abmachungen mit der Nachfolgerin/dem Nachfolger. *Abgabe*
- 4.2 Wer in eine andere Gemeinde umzieht, muss den Pflanzgarten gemäss Punkt 4.1 abgeben. *Umzug in andere Gemeinde*
- 4.3 Wer Vorschriften aus diesem Reglement missachtet, dem kann durch die Vermieterin gekündigt werden. *Nicht-Einhalten des Reglementes*

5 Inkrafttreten

- 5.1 Dieses Reglement tritt auf den 1. September 1999 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Verträge und Merkblätter. *Inkrafttreten*

Oberentfelden, 20. Juli 1999

GEMEINDERAT OBERENTFELDEN
Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiber-Stv

M. Gysin

T. Peter